



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Monitoring-Bericht 2020 – Tabellenband

Erläuterungen zum Tabellenband über die Monitoring-Ergebnisse
des Jahres 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen	3
2.1 Lebensmittel.....	3
2.2 Kosmetische Mittel.....	6
2.3 Bedarfsgegenstände.....	6
3. Hinweise zu den angefügten Tabellen	7

1. Einleitung

Ergänzend zum Bericht „Monitoring 2020“ werden in einer EXCEL-Tabelle detaillierte Angaben zu den statistischen Maßzahlen der untersuchten Erzeugnis-Stoff-Kombinationen und den festgestellten Höchstgehaltsüberschreitungen gegeben.

2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen

2.1 Lebensmittel

Das Monitoring von Lebensmitteln wird seit 2003 zweigeteilt durchgeführt. Zum einen sind ausgewählte Warenkorblebensmittel (Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring) untersucht worden (Tab. 1), zum anderen wurden Projekte mit speziellen Fragestellungen (Projekt-Monitoring) bearbeitet (a) ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

Tab. 2).

Tab. 1 Lebensmittel des Warenkorb-Monitorings und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2020

Lebensmittel/-gruppen	Warenkodes ^a	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Tierische Lebensmittel		
Damwild Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	064047	Dioxine/PCB
Emmentaler Käse Vollfettstufe	030201	Elemente
Ente Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	063602, 063611	Dioxine/PCB, PSM
Hering	100605, 104805	PFAS
Lamm/Schaf Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	0623XX (außer 062300)	Elemente
Rind Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	0602XX (außer 060200)	Dioxine/PCB, PFAS
Rind Leber (auch tiefgefroren)	060301	Dioxine/PCB, PSM, Elemente
Rind Niere (auch tiefgefroren)	060302	Elemente
Säuglingsanfangsnahrung/ Folgenahrung	481001, 481005, 481003, 481004, 481101, 481103, 481104	PSM, Elemente
Wels (auch tiefgefroren)	102975, 106210, 106211, 106212, 106213, 102978, 106217, 106218, 106219, 106220, 102977, 106230, 106231, 106232, 106233, 111276, 111277	Elemente
Ziege Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	063001	Elemente
Pflanzliche Lebensmittel/-gruppen		
Aprikose getrocknet	301702	Elemente, Afla, OTA
Aprikosensaft / Aprikosenektar	311101, 311201	PSM
Birne	290202	PSM
Blumenkohl	250203	Nitrat, PSM
Bohne grün (auch tiefgefroren)	250312, 261207	PSM

Lebensmittel/-gruppen	Warenkodes ^a	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Bohne weiß/braun/schwarz/rot (getrocknet)	230105, 230106, 230107, 230108	PSM
Brombeere (auch tiefgefroren)	290104, 300205	PSM
Erbse grün (getrocknet)	230102, 230119	Elemente
Erdnussöl (auch kaltgepresst)	130405, 130437	Elemente
Feige getrocknet	303002	Elemente, Afla, OTA
Feldsalat	250102	PSM
Getreidegrits und Frühstückscerealien	160601, 160602, 160603, 160604, 160605, 160606, 160607, 160608, 160609, 160610, 160611, 160612	DON, Fumonisine
Gurke (Salatgurke)	250305	Nitrat, PSM
Haselnuss (auch gemahlen, geraspelt, gehackt oder gehobelt)	230503, 230804, 230805, 230810, 230818	Elemente, PSM, Afla, OTA
Johannisbeere rot/weiß/schwarz (auch tiefgefroren)	290106, 290107, 290108, 300206, 300207, 300209	Elemente, PSM
Kartoffel	240101, 240102, 240103, 240104	PSM
Kiwi	290513	PSM
Knoblauch	250206	Elemente, PSM
Kohlrabi	250202	Elemente, Nitrat
Kopfsalat	250101	PFAS
Korinthe / Sultanine / Rosine	300302, 300303, 300304	Elemente, PSM, Afla, OTA
Kürbis	250306	Elemente, PSM
Kurkuma Wurzelgewürz	530102	Elemente, PAK, Afla, OTA
Limette	290410	PSM
Maiskörner	150501	Elemente, PSM
Mandarine / Clementine / Satsuma	290402, 290403, 290408	PSM
Margarine	130501, 130502, 130503, 130504, 130506, 130510, 130511, 130512, 130513, 130514, 130601, 130602, 130603, 130604, 130605, 130606	PAK
Möhre	250401	PSM
Orange	290401	PSM
Paranuss	230506	PSM, Afla, OTA
Reis ungeschliffen (Vollkornreis)	150603, 150604, 150605, 150608, 150610	PSM
Roggenkörner / Roggenvollkornmehl	150201, 160108	Elemente, PSM
Römischer Salat, Endivie, Eichblattsalat, Lollo rosso, Lollo bianco	250104, 250106, 250134, 250137, 250138	Nitrat, PSM
Speisekleie aus Weizen	160801	Elemente, DON, OTA
Speisesalz	520500, 520501, 520502, 520503, 520504, 520505, 520506, 520507	Elemente
Speisesenf	520601, 520602, 520603, 520604, 520610	Elemente, Afla, OTA
Süßkirsche, Sauerkirsche (auch tiefgefroren)	290307, 290308, 301602	PSM
Tomatensaft	262601	Elemente, OTA
Weizenflocken	160901	DON, OTA

Lebensmittel/-gruppen	Warenkodes ^a	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Zitrone	290404	PSM
Zwiebel	250208	Elemente, PSM

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

Tab. 2 Projekte und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2020

Projektnr.	Spezielle Fragestellung	Lebensmittel/-gruppen	Matrixkodes ^a
Projekt 1	Bestimmung der Mineralölbestandteile MOSH und MOAH in pflanzlichen Speiseölen und Fetten	Rapsöl (auch kaltgepresst), Sonnenblumenöl (auch kaltgepresst), Olivenöl nativ/nativ extra/raffiniert, Kokosfett, Palmfett, Kakaobutter, Leinöl	130409, 130439, 130414, 130442, 130401, 130427, 130428, 130429, 130302, 130303, 130306, 130421
Projekt 2	Pyrrolizidinalkaloide und Tropanalkaloide in Mehlen	Weizenmehl (Type 405, 550, 812, 4050, 1600, Vollkorn), Roggenmehl (Type 815, 997, 1150, 1370, 1740, Vollkorn), Buchweizenmehl, Hirsemehl, Dinkelmehl (Type 630, 812, 1050, Vollkorn), Quinoakörner, Kichererbsenmehl	160112, 160113, 160115, 160116, 160118, 160120, 160102, 160103, 160104, 160105, 160107, 160108, 160128, 160129, 160131, 160132, 160133, 160134, 150804, 230908
Projekt 3	Blei in Wurstwaren mit Wild	Rohwurst mit Wildfleischanteil, Pastete mit Wildfleischanteil, Brühwürstchen mit Wildfleischanteil	080200, 080201, 080207, 080401, 080407, 082303, 082501, 082502, 083401, 083402, 083403, 083412, 083414, 085403, 085601, 085602, 086501, 086502, 086503, 086511, 086513, 083800, 083900
Projekt 4	Thallium in Grünkohl	Grünkohl	250112
Projekt 5	Elemente und PAK in Matcha-Tee	Tee grün gemahlen; Matcha	470102
Projekt 6	Leaf to Root“ – Pflanzenschutzmittelrückstände in vollständig verwertbaren pflanzlichen Lebensmitteln	Radieschen, Radieschenblätter, Kohlrabi, Kohlrabiblätter, Mohrrübe; Mohrrübenblätter	250406, 250162, 250202, 250164, 250401, 250165
Projekt 7	Bestimmung von Cadmium, Blei und anderen Elementen in Quinoa	Quinoakörner	150804

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.2 Kosmetische Mittel

Im Monitoring wurden neben Lebensmitteln auch kosmetische Mittel untersucht. [Tab. 3](#) listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 3 Kosmetische Mittel des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2020

Erzeugnis	Matrixkodes ^a	Untersuchte Stoffgruppen
Nagellack/-unterlack/-decklack	841410	Nitrosamine
Mascara/Wimperntusche	841231	Nitrosamine
Creme-Makeup/Tönungscreme, Camouflage, Abdeckstift, Schminke, Theaterschminke/ Karnevalsschminke	841211, 841217, 841218, 841214, 841215	Elemente
Gesichtspackung/-maske	841135	Elemente

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.3 Bedarfsgegenstände

Ein weiterer Bestandteil des Monitorings ist die Untersuchung von Bedarfsgegenständen, wie z. B. Spielzeug, Kleidung oder Gegenstände, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen. [Tab. 4](#) listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 4 Bedarfsgegenstände des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2020

Erzeugnis	Matrixkodes ^a	Untersuchungsparameter
Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln aus Kunststoff	863030	Melamin und Formaldehyd (Migration)
Verpackungsmaterial für Lebensmittel aus Papier/Pappe/ Karton, Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln aus Papier/Pappe/ Karton	861050, 863050	Bisphenol A (BPA)
Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln aus Keramik und Glas	863011, 863012, 863015	Elemente (Lässigkeit)

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

3. Hinweise zu den angefügten Tabellen

Parameternachweis (Stoffe bzw. Mikroorganismen)

Wird ein Erzeugnis auf das Vorhandensein eines unerwünschten Stoffes bzw. von Mikroorganismen geprüft, kann es im Ergebnis folgende drei Möglichkeiten geben:

1. Der Parameter ist mit der Analysenmethode nicht nachzuweisen;
Nachweis = „nn“ (nicht nachweisbar)
übermittelter Gehalt = 0
2. Der Parameter ist zwar mit der Analysenmethode qualitativ nachzuweisen, seine Menge ist aber so gering, dass sie nicht exakt bestimmt werden kann;
Nachweis = „nb“ (nicht bestimmbar)
Übermittelter Gehalt = 0
3. Der Parameter liegt im Erzeugnis in einer Menge vor, die zuverlässig bestimmt werden kann (quantifizierbar);
Nachweis = „b“ (bestimmt);
Übermittelter Gehalt = Wert, der die Konzentration angibt.

Für die statistischen Berechnungen ist nur das unter 3. beschriebene Ergebnis, d.h. der gemessene Gehalt direkt verwendbar. Um die Ergebnisse der beiden erstgenannten Fälle in die Berechnungen einbeziehen zu können, werden je nach Stoffgruppe verschiedene statistische Konventionen angewendet.

Statistische Konventionen

- lower bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0
- upper bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = Bestimmungsgrenze
- medium bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze
- medium bound (Elemente):
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze

Diese Ansätze werden in den einzelnen Stoffgruppen wie folgt berücksichtigt.

Für den Bereich Lebensmittel:

- PSM (inkl. Projekt 6): medium bound (auch bei Summenbildung)
- Elemente und Nitrat (inkl. Projekte 3, 4, 5 und 7): medium bound (Elemente)
- Perchlorat: medium bound
- Mykotoxine (inkl. Projekt 2): lower bound (auch bei Summenbildung)
- Dioxine und PCB: bei Summenbildung lower bound und upper bound, sonst medium bound
- per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen: lower bound und upper bound (auch bei Summenbildung)
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (inkl. Projekt 5): lower bound (auch bei Summenbildung)
- Mineralöle (Projekt 1): medium bound

Bei nicht dioxinähnlichen PCB (ndl-PCB) wurde zudem folgende sequentielle Vorgehensweise bei der Auswertung angewendet:

1. Es werden nur die Untersuchungen berücksichtigt, bei denen die Summe der Bestimmungsgrenzen (LOQ) maximal ein Drittel des Höchstgehaltes für den Summenparameter der sechs ndl-PCB (PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180) beträgt (vgl. Entwurf der Änderungsverordnung zur Verordnung (EU) 589/2014¹).
2. Für die Entscheidung, ob eine nominelle Höchstgehaltsüberschreitung bei ndl-PCB vorliegt, werden nur die Analysenergebnisse herangezogen, die sowohl das Kriterium nach Punkt 1 als auch das Leistungsmerkmal nach Verordnung (EU) Nr. 252/2012² »maximale Differenz 20 % zwischen upper- und lower bound« erfüllen.

Für den Bereich Bedarfsgegenstände und Kosmetika:

- Nitrosamine: medium bound
- Elemente: lower bound (zur Ermittlung technisch unvermeidbarer Werte) und medium bound (Elemente)
- Melamin und Formaldehyd: lower bound
- Bisphenol A: lower bound
- Elementlössigkeiten: medium bound (Elemente)

Höchstgehalte und Beurteilungswerte

Die Tabellen enthalten für die Stoffe in der entsprechenden Matrix die Anteile der Proben mit quantifizierbaren, nicht nachweisbaren und nicht bestimmbareren Gehalten sowie die daraus resultierenden statistischen Maßzahlen (arithmetische Mittelwerte, Mediane, 90., 95. Perzentile, Maximumwerte).

Zur Beurteilung des Gehaltsniveaus sind für die Kontaminanten und pharmakologisch wirksamen Stoffe die gültigen Höchstgehalte und die Anzahl der Proben mit Gehalten über diesen Höchstgehalten angegeben.

Wenn für verarbeitete Erzeugnisse kein Höchstgehalt festgesetzt ist, wurde der für das unverarbeitete Ausgangserzeugnis geltende Höchstgehalt angegeben. Zur Bewertung der Gehalte im verarbeiteten Produkt wurde ein Verarbeitungsfaktor berücksichtigt. Die o. g. statistischen Maßzahlen beziehen sich auf das untersuchte verarbeitete Erzeugnis.

Im Falle der Pflanzenschutzmittelrückstände (organische Stoffe) sowie bei Chlorat, Perchlorat und den quartären Ammoniumverbindungen (BAC, DDAC-C10) wurden ausschließlich die von den Untersuchungseinrichtungen übermittelten Bewertungen der Stoffnachweise ausgewertet. Daher sind für diese Stoffe nur in ausgewählten Fällen die zulässigen Höchstgehalte bzw. Beurteilungswerte eingetragen. Gleiches gilt auch hinsichtlich nicht zugelassener Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Neben gesetzlich festgelegten Höchstgehalten existieren für einige Matrix-Stoffkombinationen weitere Beurteilungswerte (z. B. Auslösewerte bei Dioxinen und dioxinähnlichen (dl)-PCB). Diese sind ebenfalls in der Tabelle inklusive der Anzahl der Ergebnisse über diesen Beurteilungswerten dargestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 589/2014 der Kommission vom 2. Juni 2014 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 252/2012, ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 18.

² Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006, ABl. L 84 vom 23.3.2012, S. 1.

Die Angaben von Höchstgehaltsüberschreitungen beziehen sich auf rein numerische Überschreitungen der jeweils angegebenen Werte bzw. auf die von den Ämtern übermittelten Stoffbewertungen „> HG“.

Zum Vergleich mit den Höchstgehalten wurden die in den Rechtsvorschriften vorgegebenen Bezugsgrößen (Angebotsform oder Fettanteil) berücksichtigt.

Bedeutung der in den Tabellen enthaltenen Spalten

Projekt = Projektkürzel bzw. Eintrag „Basis“ für die Erzeugnisse im Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring

Erzeugnis

Warenkode = Warenkode des untersuchten Erzeugnisses (ADV-Katalog Nr. 3). In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurden stellvertretend nur einige der Warenkodes aufgeführt. Es sind sowohl die Auswertungen der einzelnen Matrices als auch der zusammengefasst ausgewerteten Matrices aufgeführt. Alle Kodes sind in den Tabellen 1–4 aufgelistet.

Bezeichnung = Bezeichnung des Erzeugnisses. In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurde stellvertretend nur die Bezeichnung einiger Lebensmittel ausgewiesen. Alle Kodes und Bezeichnungen sind in den Tabellen 1–4 aufgeführt.

Gruppierung = Zusätzlich zur Gesamtauswertung wurden teilweise Statistiken nach verschiedenen Gruppierungen vorgenommen. Im Tabellenband finden sich daher ggf. mehrere Statistiken je Matrix-Stoff-Kombination.

Stoff

Stoffgruppe 0 = Pflanzenschutzmittelrückstände, 10 = Elemente, 20 = Toxine, 30 = Nitrat/Nitrit, 40 = Perchlorat, 51 = Dioxine/PCB, 52 = PFAS, 53 = PAK,

71 = Nitrosamine (Kosmetik), 72 = Elemente (Kosmetik), 73 = Melamin, Formaldehyd (Bedarfsgegenstände), 74 = Bisphenol (Bedarfsgegenstände) 75 = Elementlössigkeiten (Bedarfsgegenstände),

81 = Mineralölbestandteile in pflanzlichen Speiseölen und Fetten (Projekt 1), 82 = Pyrrolizidinalkaloide und Tropanalkaloide in Mehlen (Projekt 2), 83 = Blei in Wurstwaren mit Wild (Projekt 3), 84 = Thallium in Grünkohl (Projekt 4), 85 = Elemente und PAK in Matcha-Tee (Projekt 5), 86 = „Leaf to Root“ – PSM in vollständig verwertbaren pflanzlichen Lebensmitteln (Projekt 6), 87 = Elemente in Quinoa

Parameterkode = Parameterkode nach ADV-Katalog 16

Parameterbezeichnung = Name des untersuchten Parameters

Bezug = Bezugsgröße (Angebotsform, Fettanteil, Migrat, LM_Simulanz_B, Kontaktfläche)

Modus = Information über die Anwendung der statistischen Konvention (Erläuterungen hierzu siehe oben)

Anzahl an Untersuchungen

N	= Anzahl an Untersuchungen eines Erzeugnisses, die auf den Stoff analysiert wurden
nn	= Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NN“ = nicht nachweisbar bzw. negativen Befunden bei qualitativen Untersuchungen
nb	= Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NB“ = nicht bestimmbar
b	= Anzahl an Untersuchungen mit quantifizierbaren Rückständen/Gehalten bzw. positiven Befunden bei qualitativen Untersuchungen
b-%	= Prozentualer Anteil an Untersuchungen mit quantifizierbaren Werten (b) im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Untersuchungen, die auf den Stoff analysiert wurden (N)

Gehalte

Maßeinheit	= Maßeinheit
MW	= arithmetischer Mittelwert
Median	= 50. Perzentil; der Wert, unter dem 50 % der Gehalte liegen
P90	= 90. Perzentil; der Wert, unter dem 90 % der Gehalte liegen
P95	= 95. Perzentil; der Wert, unter dem 95 % der Gehalte liegen
Max	= höchster <u>quantifizierbarer</u> Wert

Höchstgehalte, Beurteilungswerte

HG (FA)	= Höchstgehalt bezogen auf den Fettanteil
HG (FS)	= Höchstgehalt bezogen auf Frischsubstanz (Angebotsform), bei der Stoffgruppe 74 handelt es sich hierbei um den Migrationsgrenzwert
n>HG	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Höchstgehalt bzw. bei PSM mit der Stoffbewertung „> HG“ seitens der Untersuchungsämter
%>HG	= Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Höchstgehalt
BW (FA)	= Beurteilungswert bezogen auf den Fettanteil
BW (FS)	= Beurteilungswert bezogen auf Frischsubstanz (Angebotsform)
n>BW	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Beurteilungswert
%>BW	= Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Beurteilungswert
OW1	= vorgeschlagener Orientierungswert für Bedarfsgegenstände/Kosmetika auf Basis der Ergebnisse zum Monitoring der Vorjahre
n>OW1	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert 1
%>OW1	= Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert für Bedarfsgegenstände/Kosmetika
OWU2	= ggf. weiterer vorgeschlagener Orientierungswert zur Beurteilung (Bedarfsgegenstände/Kosmetika)
n>OW2	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert 2
%>OW2	= Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert 2
VF	= Verarbeitungsfaktor
beanstandet (PSM)	= beanstandete Proben (PSM)

Rückstände aus in DE nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen

n nicht zugelassen	= Anzahl von Befunden von in Deutschland bzw. für diese Kultur nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
--------------------	--

(PSM)

Zur Erläuterung siehe auch oben Abschnitt „Höchstgehalte und Beurteilungswerte“.

Bemerkungen = zusätzliche relevante Informationen (z.B. über spezielle Auswertungen, Art des Migrats, usw.)

Bei der Interpretation der Tabellen ist Folgendes zu beachten:

Das 90. Perzentil wird nur für Stoffe angegeben, wenn mindestens 10 Untersuchungen vorliegen ($N \geq 10$) und das 95. Perzentil nur, wenn mindestens 20 vorliegen ($N \geq 20$).

Mittelwert und Perzentile (inkl. Median) werden nicht angegeben, wenn in nur einer Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde. Wenn in keiner Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde, wird zusätzlich auch kein Maximum angegeben.

In die Berechnungen der statistischen Maßzahlen (ausgenommen der Maximalwert) gehen auch die Gehalte unterhalb der analytischen Nachweisgrenze (n. n.) und die nachgewiesenen, aber nicht bestimmten Gehalte (n. b.) nach den oben beschriebenen Konventionen ein. Dadurch erklärt sich die Tatsache, dass die Maximalwerte der gemessenen Gehalte oder der berechneten Summen in einigen wenigen Fällen unter dem Mittelwert, Median, 90. und/oder 95. Perzentil aller Werte (einschl. der aus den Bestimmungsgrenzen abgeleiteten) liegen.